

40/PP
Österreichische Hochschülerschaft
 AUSTRIAN NATIONAL UNION OF STUDENTS



An das
 Präsidium des Nationalrats

Parlament
 1017 Wien

Betr.: Stellungnahme der Österreichischen Hochschülerschaft zum Entwurf des
 Steuerreformgesetzes 2000

Wien, am 30. 4. 1999/197

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Österreichische Hochschülerschaft erlaubt sich, zum Entwurf des Steuerreformgesetzes 2000 wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit Art. I Z. 4 Und Z. 10 (§ 4 Abs. 4 Z. 7 und § 16 EStG) wird eine Diskriminierung von Studierenden an Universitäten und Schülern an Allgemeinbildenden Schulen eingeführt.

Durch die o.a. Bestimmungen wird ermöglicht, daß für Studierende an Fachhochschulen und für Schüler an Berufsbildenden Höheren Schulen Kosten für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen abzugsfähig sind.

Nicht abzugsfähig sind hingegen die Aufwendungen, die in Zusammenhang mit einem Universitätsstudium oder einer Allgemeinbildenden Höheren Schule entstehen.

Die Österreichische Hochschülerschaft tritt gegen diese Diskriminierung einzelner Schüler und Studierender ein. Nach Ansicht der Österreichischen Hochschülerschaft besteht für diese Diskriminierung einzelner Gruppen keine sachliche Rechtfertigung, auch die erläuternden Bemerkungen schaffen es nicht, eine sachliche Differenzierung als Grundlage für die Ungleichbehandlung aufzuzeigen. Die Verfassungskonformität der zitierten Bestimmungen ist somit mehr als fraglich.

Außerdem weist die Österreichische Hochschülerschaft - aus gegebenem Anlaß - ausdrücklich darauf hin, daß der Österreichischen Hochschülerschaft das Recht zusteht, in Begutachtungsverfahren der Ministerien einbezogen zu werden.

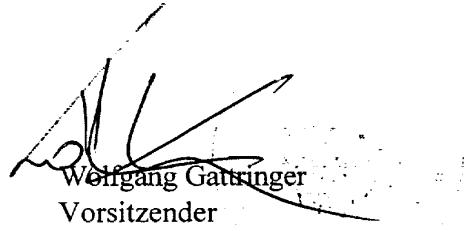
§ 3 Abs. 4 HSG 98: "Die jeweils zuständige Bundesministerinnen und Bundesminister haben Gesetzesentwürfe, die Angelegenheiten von Studierenden betreffen, vor ihrer Vorlage an die Bundesregierung und Verordnungen dieser Art vor ihrer Erlassung der Österreichischen Hochschülerschaft unter Gewährung einer angemessenen Frist zur Begutachtung zu übermitteln".

Dies Bestimmung stellt auch für den Bundesminister für Finanzen eine Verpflichtung dar.

In gegebenem Begutachtungsverfahren wurde der ÖH nicht aus freien Stücken die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt. Erst nach Urgenz war es möglich, den Entwurf zu erhalten, mit der freundlichen Mitteilung, daß eine Zusendung in Papierform nicht möglich wäre (nur mittels Datenübertragung)

Wir ersuchen, insbesondere den Bundesminister für Finanzen, in Zukunft ausnahmslos der Verpflichtung nach § 3 Abs 4 HSG 98 nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Gattlinger
Vorsitzender

25-fach

Ergeht auch an: BM für Finanzen